



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 632/18

Verkündet am:
8. Oktober 2019
Weber
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 20. August 2019 eingereicht werden konnten, durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Matthias, die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Derstadt sowie den Richter Dr. Schild von Spannenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers und unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen wird der Beschluss des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. April 2018 mit Ausnahme der Entscheidung über die Erstattung vorgerichtlich verauslagter Anwaltskosten aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs der auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages gerichteten Willenserklärung des Klägers.

2

Die Parteien schlossen am 4. Juni 2004 zur Finanzierung der Errichtung eines Zweifamilienhauses einen Darlehensvertrag über 215.000 € mit einem bis zum 30. Juni 2012 festen Nominalzinssatz von 4,55% p.a. Zur Sicherung der Ansprüche der Beklagten diente u.a. ein Grundpfandrecht. Bei Abschluss des Darlehensvertrages belehrte die Beklagte den Kläger über sein Widerrufsrecht wie folgt:

Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge	
Vertrag-Nr. 48	vom
Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Sofern Sie nicht taggleich mit dem Vertragsabschluss über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind, beträgt die Frist einen Monat. Der Lauf der Frist beginnt mit Aushändigung der Ausfertigung der Vertragsurkunde und dieser Information über das Recht zum Widerruf an den Darlehensnehmer. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.	
Der Widerruf ist zu richten an: Name und Anschrift der Bank	
Widerrufsfolgen Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie diese Leistungen uns ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.	
Finanzierte Geschäfte Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir Ihr Vertragspartner in beiden Verträgen sind oder wenn wir als Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgehen und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen. Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Fall des Widerrufs ganz oder teilweise nicht zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Ware wird bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihr Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.	
Ort, Datum 04. JUNI 2004	Unterschrift des Darlehensnehmers

3 Der Kläger erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen. Vor Ablauf der Zinsbindungsfrist vereinbarten die Parteien am 7. Mai 2012 eine Prolongation des Darlehens zu einem bis zum 30. Juni 2022 festen Nominalzinssatz von 3% p.a. Mit Schreiben vom 31. Mai 2016 widerrief der Kläger seine auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung.

4 Seine Klage auf Feststellung, dass der Darlehensvertrag durch den Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden sei, so dass der Kläger der Beklagten aus diesem Schuldverhältnis nur noch 73.021,67 € abzüglich weiterer, seit dem 30. März 2017 erbrachter Zahlungen schulde, sowie auf die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten hat das Landgericht abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung, mit der der Kläger sein erstinstanzliches Klagebegehren vollumfänglich weiterverfolgt sowie um den Hilfsantrag erweitert hat, festzustellen, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag seit dem Zugang des Widerrufs kein Anspruch auf Vertragszins und Tilgung mehr zustehe, so dass der Kläger der Beklagten aus diesem Schuldverhältnis nur noch 73.021,67 € abzüglich weiterer, seit dem 30. März 2017 erbrachter Zahlungen schulde, hat das Berufungsgericht durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision, mit der der Kläger seine Klageanträge in der zuletzt gestellten Form weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

5 Die Revision des Klägers hat überwiegend Erfolg. Soweit der Kläger die Erstattung vorgerichtlich verauslagter Anwaltskosten begehrt, hat die Revision hingegen keinen Erfolg und ist durch Endurteil zurückzuweisen.

I.

6 Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung - soweit
für das Revisionsverfahren von Bedeutung - ausgeführt:

7 Dem Kläger habe nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 BGB in der bis
zum 7. Dezember 2004 geltenden Fassung (künftig: aF) ein Widerrufsrecht zu-
gestanden, über das er gemäß § 355 BGB aF zu belehren gewesen sei. Die im
Darlehensvertrag enthaltene Widerrufsbelehrung sei ordnungsgemäß erfolgt, so
dass die Widerrufsfrist bei Ausübung des Widerrufs im Jahre 2016 bereits ab-
gelaufen gewesen sei. Insbesondere habe die Beklagte den Kläger hinreichend
deutlich über die Länge der Widerrufsfrist belehrt. Mit dem Abstellen auf eine
bezogen auf den Vertragsschluss taggleiche Belehrung habe die Beklagte aus-
reichend klargestellt, von welchen Voraussetzungen die im Text der Belehrung
alternativ genannten Fristlängen abhängen würden. Hierbei habe die Beklagte
sich zulässig am Wortlaut des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB aF orientiert.

II.

8 Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht
stand. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, die
Beklagte habe den Kläger bei Vertragsschluss hinreichend deutlich über sein
Widerrufsrecht belehrt, so dass er seine auf den Abschluss des Darlehensver-
trags gerichtete Willenserklärung im Mai 2016 nicht mehr habe widerrufen kön-
nen.

9 1. Das Berufungsgericht ist allerdings auf der Grundlage des nach
Art. 229 § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 EGBGB
maßgeblichen Rechts zutreffend davon ausgegangen, dass dem Kläger ur-

sprünglich das Recht zugestanden hat, seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nach § 495 Abs. 1 BGB zu widerrufen.

10 2. Allerdings hat das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, die Beklagte habe den Kläger nach Maßgabe des § 355 BGB aF hinreichend deutlich über die Länge der Widerrufsfrist unterrichtet.

11 a) Zwar ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Erschwerung der Bedingungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist gegenüber § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB aF ("Aushändigung der Ausfertigung der Vertragsurkunde") ausschließlich zulasten der Beklagten wirkte und daher wirksam war (Senatsurteile vom 22. November 2016 - XI ZR 434/15, BGHZ 213, 52 Rn. 23 ff. und vom 16. Oktober 2018 - XI ZR 370/17, WM 2018, 2185 Rn. 8). Richtig ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, dass die - ersichtlich aufgrund eines Schreibversehens erfolgte - Verwendung des Begriffs "Widerspruchsrecht" statt "Widerrufsrecht" in der zweiten Zeile der Belehrung deren Deutlichkeit nicht tangierte (Senatsurteil vom 16. Oktober 2018, aaO Rn. 8 mwN).

12 b) Allerdings bildete die Beklagte mittels der Wendung, sofern der Verbraucher "nicht taggleich mit dem Vertragsabschluss" über sein Widerrufsrecht "belehrt worden" sei, betrage "die Frist einen Monat", entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts den Anwendungsbereich des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB aF - dem Darlehensnehmer nachteilig - unzutreffend ab, wie der Senat nach Erlass der Entscheidung des Berufungsgerichts für eine gleichlautende Widerrufsbelehrung entschieden und näher begründet hat. Denn aufgrund dieser Formulierung grenzte die Widerrufsbelehrung der Beklagten die vor oder bei Vertragsschluss erteilte Belehrung unzutreffend von der Nachbelehrung ab. Sie subsumierte den Fall, in dem die Widerrufsbelehrung am Tag

des Vertragsschlusses, aber nach einer Unterbrechung des Geschehensablaufes erteilt wurde, damit unter § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB aF statt unter § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB aF. Dies entsprach nicht der Gesetzeslage (Senatsurteile vom 16. Oktober 2018 - XI ZR 370/17, WM 2018, 2185 Rn. 9 ff. und vom 9. April 2019 - XI ZR 70/18, juris Rn. 13 f.).

III.

13 Das Berufungsurteil ist nur insoweit aus anderen Gründen richtig, als das Berufungsgericht der Berufung des Klägers betreffend die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten den Erfolg versagt hat (§ 561 ZPO). Ein solcher Anspruch besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt (vgl. Senatsurteile vom 21. Februar 2017 - XI ZR 467/15, WM 2017, 906 Rn. 23 ff., 34 f., vom 19. September 2017 - XI ZR 523/15, juris Rn. 22, vom 10. Oktober 2017 - XI ZR 443/16, WM 2017, 2248 Rn. 27, vom 7. November 2017 - XI ZR 369/16, WM 2018, 45 Rn. 19, vom 21. November 2017 - XI ZR 106/16, WM 2018, 51 Rn. 16 und vom 27. November 2018 - XI ZR 174/17, BKR 2019, 243 Rn. 18). In diesem Umfang weist der Senat die Revision zurück.

IV.

14 Im Übrigen unterliegt das Berufungsurteil der Aufhebung (§ 562 ZPO) und ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Ellenberger

Matthias

Menges

Derstadt

Schild von Spannenberg

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 19.09.2017 - 11 O 180/16 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 25.04.2018 - 17 U 140/17 -